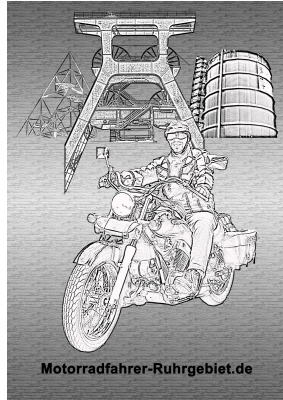


Satzung des Vereins **Motorradfahrer – Ruhrgebiet e. V.**



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen
Motorradfahrer – Ruhrgebiet e. V.

Er hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

- 2.) Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Ausübung und Pflege des Motorradsports zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, sowie der Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit. Weiterhin bemüht sich der Verein die neuen Gesetze und Verordnungen der StVO und STZO an Vereinsmitglieder, Freunde und Bekannte weiterzugeben. Ferner wird der Verein durch Trainingsmaßnahmen den Motorradsport sicherer machen. Außerdem ist es ein Anliegen, dass Ruhrgebiet, dessen Kultur und Schönheit im Sinne des §52 AO zu vertreten. Alle Einnahmen des Vereins werden hierfür verwendet. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken unterbleibt. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliches Mitglied (Vollmitglied) des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.) Personen unter 18 Jahren können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.) Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
- 4.) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- 5.) Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, sonstige Gebühren und Umlagen entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu den dort angegebenen Terminen abgebucht werden können oder entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung überwiesen werden. Jegliche Kosten (Rücklastschriften, Porto, ...) die dem Verein durch säumige Beiträge entstehen gehen zu Lasten des verursachenden Mitglieds. Sollte nach zweimaliger Zahlungserinnerung der Beitrag weiterhin nicht fristgerecht geleistet werden erlischt die Mitgliedschaft ohne Angaben weitere Gründe.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte, sofern diese nicht durch Ziff. 2.) § 3 oder durch § 6 der Satzung beschränkt sind. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied kann in die Organe des Vereins gewählt werden.
- 2.) Die Ausübung des Stimmrechtes in allen Versammlungen kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem einzelnen Mitglied und dem Verein.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen.
- 2.) Die Höhe des Beitrags wird mit Vereinsgründung auf 60,00 € pro Jahr festgelegt. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird ab dem Folgejahr jährlich um die Änderungsrate des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes auf Grundlage des Vorjahres angepasst.

§ 6

Besondere Mitgliedschaft

- 1.) Außer den Vollmitgliedern können dem Verein angehören:
 - a.) Ehrenmitglieder
 - b.) passive Mitglieder
- 2.) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates an solche Mitglieder verliehen, die sich um den Verein durch langjährige Tätigkeit verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Vollmitgliedern. Sie sind für ihre Person von der Beitragszahlung befreit.
- 3.) Passives Mitglied kann jeder werden, der ausdrücklich die Förderung des Vereins beabsichtigt. Die Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie die einer Vollmitgliedschaft und sind unter § 3 festgelegt. Die passiven Mitglieder haben kein Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
 - e) Säumigkeit des Beitrags (siehe §3)

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. mit der rechtzeitigen Kündigung erlischt die Beitragspflicht erst zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahres). Der Verein behält sich vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Gebührenrückstände

einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Bei Nichtbezahlung eines Beitrags.
 - b) Grober Verstoß gegen den Vereinszweck, wiederholtes grobes Vergehen gegen die Vereinsatzung und gegen die Vereinskameradschaft.
 - c) Grob unsportliches Betragen, Unehrllichkeit und sonstige, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen, sowie wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung sowie nach Begehen krimineller Delikte. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss muss mit Gründen versehen werden und ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die durch die Einberufung der Mitgliederversammlung entstehenden Kosten sind von dem durch die Einberufung verlangenden Mitglied zu tragen und sofort bei Antragstellung zu entrichten. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen sind, entscheiden mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Anrufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Jugendlichen steht das Berufungsrecht an die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht zu. Vor Erschöpfung des vereinsinternen Instanzenzuges ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Es bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
- 5.) Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Vereins stehenden Inventarstücke und sonstigen Gegenstände sofort zurückzugeben.

§ 8

Vermögen

Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar, Grundvermögen etc. besteht, ausschließlich.

§ 9

Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2.) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist allein zuständig für
 - a) die Entgegennahme und Diskussion der schriftlich abzugebenden Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, des Berichtes der Rechnungsprüfer, Genehmigung des Haushaltsplanes für das begonnene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Kassierers,
 - c) Entlastung der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - e) Benennung der Rechnungsprüfer,
 - f) Änderung der Satzung,

- g) Festsetzung der Jahresbeiträge und Umlagen,
- h) Genehmigung besonderer finanzieller Aufwendungen für Bauvorhaben des Vereins,
- i) Auflösung des Vereins,
- k) Verleihen der Ehrenmitgliedschaft

2.) Der Vorstand des Vereins beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zur Regelung wichtiger Angelegenheiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn sie mindestens von 1/3 der Vollmitglieder schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

3.) Einladungen zu der Mitgliederversammlung haben für eine ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage und für eine außerordentliche mindestens 7 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Als zulässige Einladung gilt die Veröffentlichung in der Tagespresse, Email, Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie die schriftliche Benachrichtigung.

4.) Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sowie Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 5 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. 3 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Besitze des 1. Vorsitzenden sein.

5.) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß nach Ziff. 4.), einberufen worden ist. Dabei spielt die Zahl der erschienen Mitglieder keine Rolle (s. aber § 13 Auflösung). Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

6.) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Versammlungsleitung zu beauftragen. Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder Handaufheben bei Wahlen und § 7/1.)c; auf Antrag eines Vollmitglieds geheim.

7.) Der 1. Vorsitzende ist getrennt von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu wählen. Erhält er im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

8.) Zur Wahl in den Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.

9.) Zur Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der von der Versammlung mit zwei Beisitzern auf Zuruf gewählt wird. Dem Wahlausschuss sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die aufgrund längerer Vereinsangehörigkeit die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder oder für eine Kandidatur im Vorstand oder Beirat vorgesehene Mitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt während der Dauer der Entlastung und der Wahlen die Versammlungsleitung. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt jährlich für zwei Jahre aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören darf. Im Jahr der Vereinsgründung gilt die Wahl des 1. Kassenprüfers für 3 Jahre und die des 2. Kassenprüfers für 2 Jahre.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese Prüfung durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, Übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11

Der Vorstand

1.) Den Vorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer

2.) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis im Außenverhältnis, von welcher der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden beträgt 10 Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird sein Aufgabenbereich von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung übernommen.

4.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des ersten Vorsitzenden fallen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Vorstand hat insbesondere auf die pflegliche Behandlung und Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten. Sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende dürfen bis zu einer Grenze von Euro 500,00 selbstständig handeln. Darüber hinaus sind die Unterschriften beider Vorsitzenden notwendig. Der Erwerb von Grundstücken, Immobilien usw. bedarf der schriftlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung. 1. und 2. Vorsitzender sind berechtigt ein Giro- bzw. Sparkonto zu eröffnen.

5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit im speziellen Fall nicht etwas anderes durch die vorliegende Satzung bestimmt ist.

6.) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

7.) Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes und die Beschlüsse in den Sitzungen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

8.) Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und des Sportbetriebes Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder dann zum erweiterten Vorstand gehören.

Als ständige Ausschüsse sind vorgesehen:

- a) der Trainingsausschuss,
- b) der Kulturausschuss,
- c) der Veranstaltungsausschuss

Alle Ausschüsse bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern und dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied, das die Ausschusssitzungen einberuft und den Vorsitz führt. Die Empfehlungen der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und werden dem Vorstand zur Entscheidung zugeleitet. Weitere Ausschüsse können vom Vorstand bei Bedarf jederzeit gebildet werden. Die Auflösung dieser nicht ständigen Ausschüsse ist nach Fortfall des Bedarfs möglich.

§ 12

Haftung

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch eigene bestehende Versicherungsverträge gewährleistet. Eine weitgehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht; für die bei den sportlichen Veranstaltungen auftretenden Unfälle oder Diebstähle im Clubhaus oder von dem Verein benutzten sonstigen Räumen und Gebäuden. Dieses gilt auch insbesondere für die durchgeführten Trainingsmaßnahmen. Teilnahme und Haftung erfolgen hier auf eigene Gefahr.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine weitere binnen 2 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins sind der letzte Vorsitzende und der letzte Kassier zusammen mit einem Vertreter der Stadt Essen Liquidatoren des Vereins. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen festzustellen. Das festgestellte Vermögen ist zur treuhänderischen Verwahrung der Stadt Essen zu übergeben, bis ein Nachfolgeverein mit gleichem Vereinszweck gegründet wird. Ist nach Ablauf von 5 Jahren kein Motorradsporttreibender Verein gegründet worden, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Essen mit der Maßgabe zu, es im gemeinnützigen Sinne für den Sport und die Jugendförderung der Stadt zu verwenden.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1.) Gerichtsstand des Vereins ist Essen
- 2.) Für alle Vereinsmitglieder werden ausdrücklich für verbindlich erklärt:
 - a) die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 3.) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Disziplinarordnung und dergleichen).
- 4.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Vorstand mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintrag beim Amtsgericht in Kraft

Essen, 8.10.2016

Gründungsmitglieder:

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

Schriftführer: _____
